

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Veterinärrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDL3-S-077/044

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

1

E-Mail: [veterinaer.bhgd@noel.gv.at](mailto:veterinaer.bhgd@noel.gv.at)

Fax: 02852/9025-25651 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at) - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

Anita Köpf

(0 28 52) 9025

Durchwahl

25657

Datum

06. Mai 2024

Betrifft

Maßnahmen zur Bekämpfung der ansteckenden Bienenkrankheit "Bösartige Faulbrut (Amerikanische Faulbrut)"

## VERORDNUNG

Aufgrund des § 3a Abs. 1 des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.g.F., ordnet die Bezirkshauptmannschaft Gmünd zur Bekämpfung der Bösartigen Faulbrut der Honigbienen (Amerikanische Faulbrut) eine Zone mit einem Radius von 3 km um den Ort des Auftretens der Krankheit in der KG Gmünd, Grundstück Nr. 818/2, entsprechend der Markierung im beiliegenden Plan, der einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, an:

### § 1

Bienenvölker dürfen aus der im beiliegenden Plan gekennzeichneten Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd in die gekennzeichnete Zone eingebracht werden.

### § 2

Alle Besitzer von Bienenvölkern in der bezeichneten Zone haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zu melden (Tel.: 02852/9025 DW 25669). Ausgenommen davon sind bereits erstattete

Meldungen der Standorte gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009.

### § 3

Die Besitzer von Bienenvölkern in der gekennzeichneten Zone sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### § 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 12 Abs. 1 Zif. 2 und Zif. 3 Bienenseuchengesetz mit einer Geldstrafe bis € 4.360,-- bestraft, sofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Tat vorliegt.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
Ing. Mag. P e h o f e r